

Förderverein der Krippe Heideschlösschen und der Kita Wirbelwind  
„Wirbelschloss e.V.“

## **Satzung**

### § 1 Name, Sitz, Gründung und Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein führt den Namen „Wirbelschloss e.V.“. Er hat seinen Sitz in 14552 Michendorf.
- (2) Der Verein wurde am 22. August 2022 in Michendorf gegründet.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt ab dann den Zusatz „e.V.“.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff, AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verwendet seine Mittel zu den satzungsmäßigen Zwecken.
- (3) Der Vorstand soll die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragen. Der Vorstand erledigt die regelmäßige Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörde.
- (4) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO, die Förderung der Bildung und Erziehung § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO sowie die Förderung mildtätiger Zwecke i.S. d. § 53 AO. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die finanzielle und materielle Unterstützung der Kita Wirbelwind und der Krippe Heideschlösschen in Michendorf. Träger ist die Gemeinde Michendorf. Dies erfolgt insbesondere durch
  - a. den Kindergarten in seinem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihm weiterhin Anerkennung zu verschaffen,

- b. Ausrichtungen von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Personalkräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise (z.B. Veranstaltung eines Kinderflohmarkts, Kindergartenfeste und Kindergarten-Arbeitseinsätze)
- c. Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien,
- d. Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen,
- e. Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder z.B. bei Ausflügen,
- f. Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit (Informationsstand zur Bekanntmachung, Öffentlichkeitsarbeit und Spendensammlung) im Sinne des § 58 Nr. 2 AO.

(5) Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

(6) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.

(7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft, Beitrag

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitrags- und Finanzordnung des Vereins festgehalten.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. schriftliche Kündigung mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres
- b. Tod des Mitglieds
- c. Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist
- d. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit

- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

#### § 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

#### § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a. der/dem ersten Vorsitzenden,
- b. der/die zweite Vorsitzende,
- c. dem/der Kassierer/in (dritter Vorsitzender) sowie
- d. weiteren Beisitzer/innen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der

drei Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands im Außenverhältnis wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Verfügungen im Wert von über 300 EURO nur mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen sind.

(3) Der/die Kassierer/in ist beauftragt, Vereinskonto und Finanzbuchhaltung zu führen. Er ist insbesondere für angelegte Konten gemeinsam mit je einem der anderen Vorstandsmitglieder unterschrifts- und verfügungsberechtigt.

(4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Dabei entscheidet er:

- a. bei Einzelbeträgen bis zu 50 Euro der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/die Kassierer/in.
- b. bei Beträgen von 50 bis 300 Euro der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- c. bei Beträgen über 300 Euro die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit.

(5) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Vorstandsmitglieder können durch 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(8) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % aller Mitglieder unter Angabe

des Zwecks einberufen werden.

- (2) Zu einer Mitgliederversammlung wird mindestens drei Wochen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand geladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstandes, seine Entlastung, die Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins und über Satzungsänderungen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung fehlender Mitglieder durch anwesende Mitglieder ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn dies in der Einladung ausdrücklich angekündigt wurde.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben, welche eingangs der Versammlung jeweils vom Vorstand bestimmt werden.

## § 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss von 75 % aller Mitglieder.
- (2) Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so genügen auf der nächsten Mitgliederversammlung, die innerhalb der folgenden zwei Monate, frühestens jedoch nach drei Wochen stattfinden soll, 75 % der anwesenden Mitglieder.
- (3) Voraussetzung für die Auflösung ist, dass in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

## § 9 Das Vereinsvermögen

- (1) Der Verein darf nicht durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen oder durch Auftrag, die den Vereinszwecken nicht entsprechen, Personen begünstigen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Michendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## § 10 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Die personenbezogenen Daten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gespeichert und anschließend gelöscht.

Beitragsordnung des Fördervereins Wirbelschloss e.V.

### § 1 Höhe der Beiträge

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 12,00 €.

### § 2 Fälligkeit der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.09. eines Kalenderjahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag kann per Lastschriftinzugsverfahren oder per Dauerauftrag entrichtet werden.

### § 3 Rückerstattung

Bei Austritt aus dem Verein wird kein Beitrag erstattet.

Michendorf, 27.12.2022